

A N F R A G E von Rolf Boder (SD, Winterthur)

betreffend Verletzung des Amtsgeheimnisses im Zusammenhang mit dem Fraumünster-Postraub im September 1997

Interpellation Daniel Vischer vom 19. Oktober 1999, KR-Nr. 389/1998, RRB-Nr. 2780/16.12.1998 „Vorwürfe gegenüber der Staatsanwaltschaft“ betreffend Informationsleck bei der Staatsanwaltschaft respektive der Polizei.

Transparenz und Offenlegung eines Ablehnungsbegehrens vom 14. Januar 2002 betreffend ausserkantonale Untersuchung im politisch hochbrisanten Fall der „Ehrverletzungsklagen“ der Privatkläger Drs. Marcel Bertschi, ehem. I. Staatsanwalt und Pius Schmid, amtierender II. Staatsanwalt, Prozess DE 980047, Untersuchungsrichter Dr. Kriech und Geschäft GF 010001/Z1, Vizepräsident lic. iur. F. Hürlimann, gegen die ehemalige Geschäftskontrollführerin der Staatsanwaltschaft.

Gegenstand der Klage: Die Angeklagte machte gegenüber dem „Beobachter“ geltend, sie habe mit Erlaubnis von Dr. Schmid auf der ihr vorgängig durch einen Blickjournalisten zugefaxten, recht ausführlichen Namenliste die Abkürzung BtmG (Vorstrafe in Sachen Betäubungsmittelgesetz) zugefügt und diese so ergänzte Liste dem Blickjournalisten zurückgefaxt. Diese Aussage wurde von den Untersuchungsbehörden als unglaubwürdig qualifiziert, nachdem Dr. Bertschi für Dr. Schmid zu Händen der Untersuchungsbehörden ein eindeutig falsches Alibi hat abgeben lassen. Des Weiteren gab die ehemalige Angestellte bekannt, dass sie im Auftrag von Dr. Bertschi während einigen Jahren die Jahresstatistiken der Staatsanwaltschaft habe nach oben frisieren müssen, um so ein grösseres Geschäftsvolumen gegenüber der Öffentlichkeit auszuweisen.

Diverse Schreiben an Regierungsrat Dr. Notter und seine Stellungnahmen gegenüber Presse und Kantonsrat.

Nichtbekanntgabe der Hauptverhandlung im Ehrverletzungsprozess in der Sitzungsliste. Dadurch sollte die Presse und damit die Öffentlichkeit fern gehalten werden.

Am 22. April 1998 wurde die ehemalige Geschäftskontrollführerin der Staatsanwaltschaft ohne Geständnis mit einem Strafbefehl aus dem Prozess „Amtsgeheimnisverletzung“ gekippt, im Prozess verblieb der mitangeklagte Blickjournalist. Nachdem Bezirksanwalt Jäger aktenkundig Anklage gefordert hatte, bleibt die Frage, wer ein Interesse daran haben konnte, das Auftreten der Angeklagten vor Gericht und damit vor der Öffentlichkeit zu verhindern.

Der Strafbefehl wurde ihr von ihrem damaligen Anwalt, Dr. Sigi Feigel, erst Tage nach Ablauf der Rekursfrist zusammen mit der Mandatsniederlegung zugestellt, wodurch der Strafbefehl gegen den Willen der Angeklagten Rechtsgültigkeit erlangte.

Auch im Fall Ehrverletzung versuchten die Privatkläger Drs. Bertschi und Schmid mehrmals, die Angeklagte zu einer recht einseitigen „Vereinbarung“ zu bringen um damit vermutlich eine öffentliche Gerichtsverhandlung zu vermeiden. Die Hauptverhandlung im Ehrverletzungsprozess wurde in unzulässiger Weise dann einfach der Presse nicht bekannt gegeben. Die Vertretung der Angeklagten informierte die Presse.

Daniel Vischer (Grüne) und 20 Ratskolleginnen und -kollegen stellten in ihrer Interpellation vom 19. Oktober 1999 dem Regierungsrat brisante Fragen. Thema: Der „Amtsgeheimniskrimi“ (Fraumünster-Postraub 1997) in der Zürcher Justiz (Beobachter Nr. 10/98). Es sei unklar, schreibt Vischer, ob die wegen Amtsgeheimnisverletzung gebüsste Ex-Mitarbeiterin aus eigenem Antrieb oder auf Befehl eines Vorgesetzten gehandelt habe, als sie die vorgängig zu-

gefaxte Namenliste ergänzte und an den Blickjournalisten zurück faxte. Zudem stelle sich die Frage, ob ein Blickjournalist über längere Zeit von Seiten der Staatsanwaltschaft und/oder von Polizeistellen Daten und Angaben erhielt, die ihm nicht zustanden. Vischer wollte wissen, ob die Regierung diese Vorwürfe abgeklärt habe. In seiner Interpellation stellte Vischer allerdings die tatsachenwidrige Behauptung auf, die Angaben der Angestellten seien veröffentlicht worden, was nie der Fall war. Aus unerfindlichen Gründen erklärte Vischer dann anlässlich der Kantonsratssitzung vom 21. Dezember 1999, als er seine Interpellation begründen sollte „eine Diskussion an dieser Stelle (Kantonsrat) als nicht für sinnvoll“.

Mit einem gut begründeten und dokumentierten Ablehnungsbegehren vom 14. Januar 2002 forderte die Verteidigung der Beklagten den Ehrverletzungsfall ausserkantonale zu behandeln, da Befangenheit der Gerichtsorgane aufgrund verschiedener Vorkommnisse offensichtlich war.

So blieb das Vernichten von Beweismitteln durch den damals noch amtierenden I. Staatsanwalt ungeahndet; ebenso wurde eine von der Beklagten vermutete Fälschung von Beweismitteln respektive Einbringen von Gerichtsprotokollen durch den Anwalt der beiden Privatkläger Drs. Bertschi und Schmid nicht untersucht, wobei bis jetzt nicht klar ist, wie Rechtsanwalt Reber an diese Protokolle gelangte; Nichteinholen von prozesswichtigen Beweismitteln durch Untersuchungsrichter Dr. Kriech; Abwürgen nach jahrelanger Verzögerung einer EDV-Expertise auf der Direktion der Justiz und des Innern obwohl die von der Direktion der Justiz und des Innern dafür geforderten Fr. 10'000.- durch die Angeklagte fristgerecht bezahlt wurden; Nichtzulassen von in einem Indizienprozess wichtigen Fragen. Das und vieles mehr liess die Beklagte darauf schliessen, dass nicht nur die beiden Staatsanwälte Drs. Bertschi und Schmid, sondern auch die Justizorgane des Kantons Zürich ein Interesse daran hatten, die Beklagte als schuldig hinzustellen, oder, falls das trotz allem nicht möglich sein sollte, den Fall zumindest verjähren zu lassen. Was am 22. Januar 2002, am Tag der Hauptverhandlung, die allerdings ohne Ergebnis blieb, der Fall war. Einen Entscheid traf Vizepräsident lic. iur. F. Hürlimann bis heute nicht.

Dass das Ablehnungsbegehren von der Geschäftsleitung des Kantonsrates, unter Leitung von SP Kantonsratspräsident M. Bornhauser, ohne Aktenbeizug abgelehnt wurde, und damit zum zweiten Mal eine offene Diskussion im Rat verhindert wurde, lässt ebenfalls die Vermutung zu, dass dieser politische und juristische Skandal tatsächlich nicht an die Öffentlichkeit gelangen durfte.

Dass, auch aufgrund der Ablehnung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates (GL), und trotz aller offen liegenden fragwürdigen Untersuchungsmethoden auch die Aufsichtskommission des Obergerichtes Zürich (OGZ) das Begehren ablehnte, macht die ganze Angelegenheit nicht weniger skandalträchtig.

Aus obigen Gründen stelle ich folgende Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass der Fax, der die Untersuchung wegen Amtsheimnisverletzung gegen die Angeklagte in Gang gebracht haben soll, und den der Blickjournalist einem Fahnder der Stadtpolizei auf einem abgelegenen Parkplatz gezeigt haben will, gemäss Aussagen dieses Fahnders „auf der obersten Linie, auf welcher jeweils der Faxabsender zu sehen ist“ eine Nummer stand, die mit 247 begann. Also eine Nummer der Kantonspolizei und nicht die Nummer der Staatsanwaltschaft, die mit 259 begann. Der damals noch amtierende I. Staatsanwalt Dr. Bertschi wurde schriftlich durch Bezirksanwalt Jäger auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Ist dem Regierungsrat bekannt, was Dr. Bertschi diesbezüglich vorkehrte?
2. Nach den Informanten befragt, soll der Journalist dem Fahnder geantwortet haben, „es seien hohe Tiere auch aus der Justiz darunter“. Wurde aufgrund dieser Aussage des Fahnders eine offizielle Untersuchung betreffend Informationsleck innerhalb der Zürcher Justiz respektive der Kantonspolizei angeordnet respektive durchgeführt. Wenn ja, wo sind die Resultate einzusehen. Wenn nein, warum nicht.

3. Warum wurde die tatsachenwidrige Aussage von Regierungsrat Dr. Notter gegenüber Kantonsrat und Presse, die Angestellte sei aufgrund ihres Geständnisses mit einem Strafbefehl verurteilt worden sowie die Aussage von Kantonsrat Vischer betreffend Veröffentlichung, wie mehrmals von der Verteidigung der Angeklagten verlangt, nie revidiert? Eines dieser Schreiben erhielt Dr. Notter acht Tage vor der Kantonsrat-Sitzung anlässlich der Vischer seine Interpellation hätte begründen sollen.
4. Wäre es nicht opportun gewesen, wenn die Geschäftsleitung des Kantonsrates (GL) betreffend dem Ablehnungsbegehren im Ehrverletzungsprozess schon auf „Ablehnung“ plädiert, den Fall dem Gesamtkantonsrat zur Diskussion vorzulegen. Immerhin wurde damit nun schon zum zweiten Mal eine offene Diskussion über diesen Fall im Kantonsrat verhindert.
5. Wird es vom Regierungsrat gebilligt, dass die GL in diesem politisch und juristisch hoch brisanten Fall den Entscheid ohne Aktenbeizug beurteilt hat? Auf Grund welcher Unterlagen erfolgte der Beschluss der GL, wenn nicht auf Grund der Akten?
6. Wie steht der Regierungsrat dem amtierenden, vom V. zum II. Staatsanwalt beförderten Dr. Schmid gegenüber, der immerhin in einer Strafsache über Monate ein falsches Alibi gelten liess und damit eine korrekte Verteidigung einer Angeklagten verunmöglichte? Erst durch die Recherchen eines Journalisten wurde das falsche Alibi offengelegt. Und wie steht der Regierungsrat demselben Staatsanwalt gegenüber, dessen zweites Alibi für denselben Zeitraum zumindest fragwürdig ist, denn allein, so die Bestätigung des Gerichtswreibels, bleibt auch ein Staatsanwalt nicht bei offen liegenden Akten der Gegenseite in einem Gerichtssaal zurück, wie von Dr. Schmid als zweites Alibi vorgebracht.
7. Nicht nur im Pressebericht vom 13. Mai 1998 hat der Regierungsrat versichert, dass er die Vorwürfe betreffend Statistikmanipulationen (Frisierungen) gründlich habe abklären lassen, Regierungsrat Dr. Notter bestätigte schriftlich, persönlich Abklärungen angeordnet zu haben. Diesbezüglich wurden im Prozess aktenkundig widersprüchliche Aussagen gemacht. Der Generalsekretär der Direktion der Justiz und des Innern informierte, dass nichts Schriftliches existiere über die Untersuchungen. Trotzdem wurde ein E-Mail vorgelegt, der aber bezüglich der vorgenommenen Manipulationen (Umbuchungen und nicht Lösungen) nicht beweismächtig ist. Einmal wurde von einer, dann von zwei, dann von mehreren Untersuchungen gesprochen. Auch wer von drei in Frage kommenden Personen diese Untersuchungen vorgenommen hat, weiss niemand. Regierungsrat Dr. Notter hätte als Auftraggeber sicher nähere Auskünfte geben können. Doch verwies er in einem Schreiben auf unbekannte Untergebene die die Abklärungen getroffen hätten. Untersuchungsrichter Dr. Kriech verweigerte darauf, Regierungsrat Dr. Notter als Zeugen aufzubieten, wie von der Angeklagten verlangt. Ist der Regierungsrat bereit, zugunsten der Wahrheitsfindung, gründliche Abklärungen zu treffen im Beisein eines unabhängigen Experten, ob diese Untersuchungen überhaupt einmal durchgeführt wurden. Und wenn ja, auch die Frage zu klären, wer diese Abklärungen damals durchgeführt hat und warum in dieser hoch brisanten Angelegenheit das Ergebnis nicht schriftlich festgehalten wurde, obwohl das Ergebnis dieser Untersuchungen für den Prozess von enormer Bedeutung war. Wurde nie eine Untersuchung durchgeführt, welche Folgen trägt die Direktion der Justiz und des Innern? Wann werden endlich die Fr. 10'000.- samt Zins der Angeklagten zurückgegeben?
8. Am 22. Mai 2000 meldete ein Informatiker aus der Direktion der Justiz und des Innern Untersuchungsrichter Dr. Kriech, dass er bei Stichproben über das ganze Jahr verteilt 2 – 3 Umbuchungen von Eingangsdaten gefunden habe. Eine genaue Prüfung sei nicht aufwändig und mit keinen Kosten verbunden. Die Umbuchungen fanden aber jeweils nur im Januar während 3 – 4 Tagen statt. Dass trotzdem schon bei Stichproben über 12 Monate verteilt 2 – 3 Umbuchungen gefunden wurden, hätte Anlass sein müssen, diese kostenlose und nicht aufwändige Untersuchung in Auftrag zu geben. Eine Nachkontrolle der Statistik aber, so derselbe Angestellte, koste ohne weiteres Fr. 10'000.-. Trotzdem dieser

Informatiker von der Wichtigkeit dieser Entdeckung wissen musste, war er doch selber als Zeuge geladen, habe er, so seine aktenkundige Aussage, der Direktion der Justiz und des Innern nichts davon gesagt. Ob Dr. Kriech die Direktion der Justiz und des Innern informierte, ist nicht bekannt. Jedenfalls anberaumt hat Dr. Kriech diese kostenlose Untersuchung nicht, sondern von der Angeklagten mit Verfügung vom 23. Mai 2000 die Fr. 10'000.- für die Aufwendungen der Direktion der Justiz und des Innern verlangt mit dem Hinweis, dass bei Säumnis die Beweisabnahme zum Nachteil der Angeklagten unterbleibe. Wie stellt sich der Regierungsrat zu derartigen Untersuchungsmethoden?

9. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass der Privatkläger Dr. Bertschi in seiner Eigenschaft als amtierender I. Staatsanwalt während des laufenden Prozesses Untergebene mit der Vernichtung von Beweismitteln beauftragt hat? Diese Tatsache aber über Jahre verschwiegen, obwohl von der Angeklagten exakt diese Beweismittel wiederholt eingefordert wurden? Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass diesbezüglich eine Strafanzeige gegen Dr. Bertschi bei der Bezirksanwaltschaft C-1 vorliegt?
10. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass auch Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdacht auf Urkundenfälschung, Urkundenfälschung im Amt, Verdacht auf Amtsmissbrauch etc. eingegeben wurde? Ist der Regierungsrat bereit, die in dieser Klage genannten Verdächtigen bis zur Abklärung der Strafsache freizustellen?
11. Was gedenkt der Gesamtregierungsrat vorzukehren, um künftig derartige Vorfälle innerhalb des Kantons Zürich frühzeitig zu unterbinden oder gar nicht entstehen zu lassen?
12. Wie steht der Gesamtregierungsrat dazu, dass sowohl Regierungsrat Dr. Notter wie die Justizkommission frühzeitig und umfassend über diesen Skandal informiert wurden, aber nichts unternahmen?

Rolf Boder